



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

LOZZA Personentransporte GmbH, Via Sontget 11, CH-7180 Disentis/Mustér
(nachfolgend kurz LOZZA PT genannt)

§ 1 Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen LOZZA PT und den Kunden der von LOZZA PT angebotenen Beförderungsleistungen im Bereich Personen- und Sachtransport gelten die unten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen der AGB bleiben vorbehalten. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird im Internet veröffentlicht oder ist in den Geschäftsräumen von LOZZA PT einsehbar. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses respektive bei Dauerschuldverhältnissen die zum Zeitpunkt der Bestellung der Beförderungsleistung aktuelle Fassung der AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern LOZZA PT sie vorgängig schriftlich akzeptiert hat. Bei Fahrten ins Ausland verpflichtet sich der Fahrgast/die Fahrgäste im Besitz von gültigen Ausweispapieren zu sein. Der Auftraggeber erklärt sich durch die Buchung einer Fahrt mit allen genannten Punkten dieser Geschäftsbedingungen einverstanden.

§ 2 Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht

1. LOZZA PT nimmt Fahraufträge mündlich, telefonisch, per Mail oder schriftlich zu den aktuellen Konditionen an, die LOZZA PT zum Zeitpunkt der Bestellung auf Druckschriften bzw. im Internet veröffentlicht hat. Zu einem Vertragsabschluss kommt es jedoch nur, wenn LOZZA PT entweder diesen Auftrag mündlich oder schriftlich im Voraus bestätigt hat oder wenn die Fahrt tatsächlich angetreten wird. Nach der Rückbestätigung durch LOZZA PT gilt die Buchung. Sollte die Annahme einer Bestellung auf Grundlage eines Druck-, Rechen- oder Schreibfehlers erfolgt sein, behält sich LOZZA PT den Rücktritt vor.

2. Für Terminfahrten zum Flughafen, Bahnhof oder Hafen bzw. Abholungen ab vorgehend genannten Destinationen kann eine bestimmte Abholzeit vereinbart werden. In diesen Fällen müssen LOZZA PT Fahrplanänderungen durch den Kunden so rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, dass zwischen den Parteien ggf. eine Änderung der Abholzeit vereinbart werden kann. Andernfalls haftet der Kunde für LOZZA PT entstehende Unkosten (Wartezeit). Abholungen ab Flughäfen können sich, sofern keine bestimmte Abholzeit vereinbart wurde, auch auf die Ankunft bestimmter Flüge beziehen. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, LOZZA PT die genauen Flugdaten, insbesondere die Flugnummer, mitzuteilen. Vertraglich geschuldet ist stets die Abholung zum Zeitpunkt der planmässigen Ankunft, es sei denn, der Kunde teilt LOZZA PT die geänderte Ankunftszeit rechtzeitig mit oder es war LOZZA PT zumutbar und möglich, sich rechtzeitig über die genaue Ankunftszeit zu informieren.

3. Wird ein mündlich, schriftlich oder telefonisch erteilter Fahrauftrag nach Fahrantritt, bzw. bei längeren Fahrten, zu spät durch den Kunden zurückgenommen, fallen Stornogebühren an, deren Höhe sich am ungefähren Fahrpreis orientiert. LOZZA PT behält sich bezüglich der Berechnung fälliger Stornogebühren vor, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob Stornogebühren im Rahmen der hier genannten Vorgaben erhoben werden sollen oder nicht, die obenstehenden Regelungen für Stornogebühren gelten in Folgefällen trotzdem.

§ 3 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Schweizer Franken inkl. MWST. Massgeblich sind die jeweils durch LOZZA PT im Internet publizierten, in den Fahrzeugen angebrachten und in den Geschäftsräumen einsehbaren Preisangaben. Alte Preislisten verlieren mit der Veröffentlichung neuer ihre Gültigkeit.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Fahrtermin mehr als 3 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Erbringung der Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmässigen Einstandspreise, so ist LOZZA PT berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 10% übersteigt.

§ 4 Annullierung / No-Show

Wird ein Auftrag bis 2 Tage vor der Vertragsleistung annulliert, werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren bei einem späteren Rücktritt sind wie folgt:

- bis 1 Tag vor Vertragsleistung: *50% des vereinbarten Transferpreises*
- weniger als 24 Stunden vor Vertragsleistung: *100% des Transferpreises*

Stornierungen gelten in schriftlicher und mündlicher Form vom Auftraggeber. Stornierungen müssen vom Auftragnehmer rückbestätigt werden.

Bei nicht Erscheinen (No-Show) wird dem Auftraggeber der vereinbarte Preis zu 100% in Rechnung gestellt.

§ 5 Beförderung von Personen und Sachen

1. Die Kunden haben sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrzeuges und des Fahrers, ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Fahrgäste sowie sonstiger Dritter nicht gefährdet wird. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Anschnallpflicht für sich sowie für die Beaufsichtigung und die Einhaltung der Sicherungspflicht in ihrer Begleitung befindlicher minderjähriger Personen sowie für die Beaufsichtigung und ordnungsgemäße Sicherung mitgeführter Tiere. Die Kunden haben Sorge zu tragen, dass sie oder ihre sich in ihrer Begleitung befindlichen minderjährigen Fahrgäste die Fahrzeugtüren nur auf Aufforderung durch den Fahrer öffnen. Kunden und sie begleitende Personen sind gleichwohl verpflichtet zu prüfen, ob ein Öffnen der Türen gefahrlos möglich ist. Im Falle von Schäden haften Kunden und sie begleitende Personen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden.
2. Die Auswahl und Ausstattung des Fahrzeuges ist LOZZA PT freigestellt. Die Kunden haben auf besondere Beförderungswünsche, insbesondere wegen gesundheitlicher Erfordernisse, bei der Bestellung resp. rechtzeitig vor Fahrtritt hinzuweisen.
3. Bei Pauschalpreisen, insbesondere bei Ruf-Taxi Fahrten und im Nachttaxibetrieb ist LOZZA PT die Wahl der Fahrstrecke freigestellt.
4. Mitgenommene Gepäckstücke und in Begleitung beförderte Tiere befinden sich während der Fahrt in der Obhut des Kunden. Sofern eine Ladungssicherung nicht möglich ist oder Gegenstände nur unter Inkaufnahme einer Gefährdung von Fahrer oder Fahrzeug geladen werden können, können solche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen werden.
5. Nahrungsmittel werden nur in geschlossenen Behältnissen befördert. Eine Öffnung solcher Behältnisse oder der Genuss von Tabak oder Nahrungsmitteln ist während der Fahrt ohne das ausdrückliche Einverständnis von LOZZA PT untersagt.
6. Bei Übernahme von zum Transport geeignetem Kuriergut wird LOZZA PT dieses nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf Vollständigkeit prüfen. Hierzu hat der Kunde bei Übernahme eine entsprechende Übernahmebestätigung vorzulegen. Kuriergut wird von LOZZA PT in geeigneter Form geladen und gesichert. Zeigt sich bei der Ablieferung des Kurierguts am Fahrziel eine Mindermenge oder ein Mangel gegenüber der Übernahmebestätigung, ist dies LOZZA PT direkt bei Anlieferung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des Schadens mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung, Verzug und Pfandrecht

1. Der Fahrpreis für Dienstleistungen ist bei Erbringung fällig und wird per TWINT oder in bar erhoben. Ausgenommen davon sind lediglich Aufträge, für die im Voraus anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Grundsätzlich erklärt sich der Fahrgast bereit, den zu erwartenden Fahrpreis im Voraus zu bezahlen; es liegt im alleinigen Ermessensspielraum des Fahrers, in Einzelfällen auf Vorauszahlung zu bestehen.
2. Bei Rechnungskunden sind Zahlungen für Dienstleistungen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang zu leisten. Abzüge und abweichende Zahlungsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn LOZZA PT über den Betrag unbeschränkt verfügen kann.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist LOZZA PT berechtigt, folgende Mahnungsgebühren geltend zu machen. a. Nach Ablauf von 30 Tagen Sfr. 20.00 (1. Mahnung) b. Nach Ablauf von 50 Tagen Sfr. 45.00 (2. Mahnung/letzte Mahnung)

§ 7 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Natürlicher Verschleiss an Transportgütern, Rucksäcke, Gepäck etc. ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Koffer, Taschen und andere Transportbehältnisse befinden sich während des Transportes durch LOZZA PT in sachgemässer Nutzung und unterliegen während dieser Beförderung natürlichem Verschleiss. Auch Lackbeschädigungen von durch LOZZA PT transportierten Fahrrädern, Rollstühlen und Kinderwagen etc. können auch bei sachgemässer Verladung und Transport nicht ausgeschlossen werden und sind daher ebenfalls als natürlicher Verschleiss zu betrachten.

2. Kuriergut, welches ohne persönliche Begleitung des Kunden befördert wird, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen, so nicht vor Fahrantritt eine geeignete Übernahmebestätigung durch LOZZA PT gegengezeichnet wurde.
3. Mögliche Gewährleistungsansprüche bezüglich Beschädigungen von Transportgut sind LOZZA PT umgehend bei Fahrtende zur Kenntnis zu bringen.
4. LOZZA PT haftet für Schäden, die dem Kunden durch unpünktliche Abfahrt oder Ankunft am Fahrziel entstehen, nur, wenn (1) die Einhaltung einer bestimmten Abfahrts- resp. Ankunftszeit zwischen LOZZA PT und dem Kunden rechtzeitig zuvor ausdrücklich vereinbart wurde und (2) die Leistungsstörung nicht durch Naturkatastrophen, unvorhergesehene technische Mängel, Verkehrsstaus oder Unfälle oder aus Gründen entsteht, die in der Sphäre des Kunden liegen. Das gilt insbesondere bei Flughafenfahrten. LOZZA PT haftet ferner nicht, wenn der Kunde die Abfahrts- oder Ankunftszeit selbst bestimmt hat und hierbei gewöhnliche Fahrtverzögerungen etwa durch Stau etc. unberücksichtigt gelassen hat. Insbesondere kurzfristige Flugplanänderungen oder eine gegenüber der geplanten Ankunftszeit verfrühte oder verspätete Ankunft des Kunden entbindet diesen nicht von seiner Leistungspflicht.
6. Gewährleistungsansprüche, die aus terminlichen Leistungsmängeln entstehen sind schliesslich ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung schriftlich geltend gemacht werden.
7. Die Haftung von LOZZA PT für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind, ist auf den zweifachen Fahrpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch LOZZA PT verursacht wurde.
8. Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm verursachten Sach- oder Körperschäden. Das gilt auch für Schäden, die durch minderjährige Begleitpersonen, Tiere oder mitgeführte Transportgüter am Eigentum von LOZZA PT oder dritten Personen entstehen. Dies gilt im Besonderen für Schäden, die durch Verunreinigung, Erbrechen, Inkontinenz, mitgeführte Nahrungsmittel oder Rauchwaren entstehen. Bei der Bezifferung solcher Schäden wird LOZZA PT neben der Beseitigung auch entgangenen Gewinn durch Ausfallschäden geltend machen, die durch Lüftung oder Trocknung entstehen.
9. Fahrgäste werden für die von ihnen verursachten Beschädigungen an oder im Fahrzeug haftbar gemacht. Die Reinigung von übermässiger Verschmutzung wird den Fahrgästen in Rechnung gestellt. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
10. Alle Fahrzeuge sind gesetzeskonform immatrikuliert und die Fahrer sind im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen zur Personenbeförderung. Fahrzeuge und Insassen sind vollumfänglich versichert. In der Schweiz besteht das Gurtenobligatorium.

§ 8 Schülertransporte

Die Kinder haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten. Die Kinder haben die Anweisungen der Busfahrer zu befolgen. Kinder, welche den Transport mit dem Schulbus stören, mehrmals nicht pünktlich sind oder sich nicht an die Regeln halten, werden der Schulleitung gemeldet. Im Schulbus ist Essen und Trinken absolut verboten.

§ 9 Datenschutz

LOZZA PT erhebt, verarbeitet und nutzt betriebs- und personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

§ 10 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht. Für Klagen gegen LOZZA PT wird ausschliesslich das Regionalgericht Surselva in Ilanz vereinbart.

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

7180 Disentis/Mustér, Februar 2026